

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

Obersiebenbrunn, Juni 2025

Versetzung in den Ruhestand für Kolleginnen und Kollegen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Für pragmatisierte Kolleginnen und Kollegen gibt es grundsätzlich 3 Möglichkeiten um in den Ruhestand zu treten. Da das Erreichen der Voraussetzungen für die Korridor pension (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) bzw. Langzeitversichertenregelung (beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit) individuell verschieden ist, macht es Sinn sich zeitgerecht zu informieren.

1. Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters - LLDG § 11

Übertritt in den Ruhestand mit **Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet** wird!

2. Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit Langzeitversichertenregelung – LLDG § 124g

Ist ab **Vollendung des 62. Lebensjahres mit 42 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit** möglich.

Zur **beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit** zählen:

- + die **ruhegenussfähige Landesdienstzeit**
- + als **Ruhegenussvordienstzeiten** angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit für die ein **Überweisungsbetrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet** wurde
- + **Präsenz- oder Zivildienstzeiten**
- + Zeiten des **Wochengeldbezuges**
- + max. **60 Monaten an Kindererziehungszeiten**, soweit sich diese Zeiten nicht mit obigen Zeiten decken; dieses Höchstmaß verkürzt sich um beitragsfreie Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG

Nicht dazu zählen:

- + nachgekaufte Schul-/Studienzeiten
- + Zeiten eines Krankengeldbezuges.

Die bescheidmäßige Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit kann einmal bei der Bildungsdirektion beantragt werden. LLDG § 124 Abs. 4

Da die Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit eine Form der Frühpension darstellt, sind entsprechen Abschläge in Kauf zu nehmen. Für die Parallelrechnung betragen diese -3,36%-P pro Jahr (- 0,28%-P pro Monat) im Altast und 4,2% im Neuast. (Ausnahme für Kolleginnen, die nach 2005 pragmatisiert wurden)

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

3. Versetzung in den Ruhestand mit Korridor pension - LLDG § 13c

Für Kolleginnen und Kollegen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit 40 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit möglich.

Für Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, wird das Antrittsalter von 62 auf 63 Jahre angehoben und die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren (480 Monaten) auf 42 Jahre (504 Monate) angehoben.

Die Anhebung erfolgt schrittweise.

Anhebung des Antrittsalters:

Geboren vor dem 1. Jänner 1964	62 Jahre
1. Jänner 1964 bis 31. März 1964	62 Jahre und 2 Monate
1. April 1964 bis 30. Juni 1964	62 Jahre und 4 Monate
1. Juli 1964 bis 30. September 1964	62 Jahre und 6 Monate
1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1964	62 Jahre und 8 Monate
1. Jänner 1965 bis 31. März 1965	62 Jahre und 10 Monate
Ab 1. April 1965	63 Jahre

Anhebung der notwendigen Versicherungszeiten:

Geboren vor dem 1. Jänner 1964	480 Monate
1. Jänner 1964 bis 31. März 1964	482 Monate
1. April 1964 bis 30. Juni 1964	484 Monate
1. Juli 1964 bis 30. September 1964	486 Monate
1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1964	488 Monate
1. Jänner 1965 bis 31. März 1965	490 Monate
1. April 1965 bis 30. Juni 1965	492 Monate
1. Juni 1965 bis 30. September 1965	494 Monate
1. Oktober 1965 bis 31. Dezember 1965	496 Monate
1. Jänner 1966 bis 31. März 1966	498 Monate
1. April 1966 bis 30. Juni 1966	500 Monate
1. Juli 1966 bis 30. September 1966	502 Monate
Ab 1. Oktober 1966	504 Monate

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit errechnet sich aus

- + der Zeit im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- + der Zeit, die anlässlich der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit Bescheid angerechnet wurde.
- + Karenzurlaub oder Karenz nach dem MSchG/VKG
- + Frühkarenzurlaub
- + Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- + Die Zeit der Freistellung im Rahmen eines Sabbaticals

INFOBLATT +++ INFOBLATT +++ INFOBLATT

PERSONALVERTRETUNG UND GEWERKSCHAFT

DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFTSLEHRER*INNEN

+ Die gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge bei der Familienhospizfreistellung

+ **ACHTUNG** – dienstrechtliche Karenzurlaube zählen i.d.R. nicht dazu

Da auch die Korridor pension eine Form der Frühpension darstellt sind ebenfalls entsprechend Abschläge in Kauf zu nehmen. Für die Parallelrechnung betragen diese – 3,36%-P pro Jahr + 2,1 % „Korridorabschlag“ pro Jahr im Altast und -5,1% im APG im Neuast. (Ausnahme für Kolleginnen, die nach 2005 pragmatisiert wurden)

Bei der Übernahme in ein öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bis zum 30. Juni 1988 wurden Zeiten einer abgeschlossenen Ausbildung (Schul- und Studienzeiten) als ruhegenussfähige Vordienstzeiten angerechnet. Bei der Übernahme nach dem 30. Juni 1988 wurde den betroffenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit gegeben, Schul- bzw. Studienzeiten nachzukaufen. Wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, zählen diese Zeiten bereits zu den ruhegenussfähigen Zeiten.

Wurde anlässlich der Übernahme in das öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Nachkauf ausgeschlossen, können diese Zeiten nachträglich gekauft werden, um so die geforderten 40 ruhegenussfähigen Jahre mit dem 62. Lebensjahr zu erreichen und die Möglichkeit der Korridor pension zu nutzen.

Kosten für den Nachkauf im Kalenderjahr 2025 belaufen sich auf € 1470,60 pro nachgekauftem Monat (der Nachkauf ist steuerlich absetzbar)

4. Antragstellung

Die **Versetzung in den Ruhestand** wird mit Ablauf des Monats wirksam, den die Lehrperson bestimmt, **frühestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt.** Hat die Lehrperson keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Wer z.B. eine Versetzung in den Ruhestand mit 1. September anstrebt, muss seinen Antrag spätestens im Mai stellen.